

Kosmetik-Checkliste für die Pflichten, die heute gelten

Verantwortliche Person, Produktinformationsdatei, Notifizierung, Kennzeichnung, Werbeaussagen und die Allergenfristen des EU-Kosmetikrechts – zum Abhaken.

Was diese Checkliste abdeckt

Art dieser Checkliste. Diese Pflichten gelten heute nach bestehendem Recht; ein Produktpass-Rechtsakt für diese Branche liegt noch nicht vor. Wir aktualisieren diese Liste, sobald einer veröffentlicht wird.

Diese Checkliste ist Teil unseres [Nachschlagewerks zum digitalen Produktpass für Kosmetik](#), das die Rechtslage, die Rollen, die Pflichtdaten und die amtlichen Dokumente für die gesamte Branche abdeckt; diese Seite engt das auf die Pflichten ein, die Sie heute abhaken können.

Kosmetik kennt keine Passpflicht. Was sie kennt, ist ein Pflichtenkreis, der seit dem 11. Juli 2013 gilt und schon heute die meisten Daten verlangt, die ein Pass zeigen würde. Diese Liste fasst zusammen, was die [Verordnung \(EG\) Nr. 1223/2009](#) von dem verlangt, der ein kosmetisches Mittel in der EU in Verkehr bringt, dazu die Regeln zu Werbeaussagen der [Verordnung \(EU\) Nr. 655/2013](#) und die Allergenänderung [Verordnung \(EU\) 2023/1545](#); die Fristen folgen als Zeitleiste, die amtlichen Dokumente sind am Ende unter Quellen verlinkt, und die ganze Liste steht unten als PDF zum Herunterladen bereit.

Jeder Punkt nennt seinen Artikel. Wo eine Pflicht bei der verantwortlichen Person liegt und nicht beim Hersteller, sagt der Punkt es, denn in der Kosmetik sind das oft nicht dieselben Unternehmen.

Welche Rolle haben Sie?

Haken Sie die Aussage ab, die Sie beschreibt. Die Antwort entscheidet, wer jeden weiteren Punkt dieser Liste trägt, und Art. 4 lässt kein Produkt ohne eine benannte Person.

- ☐ Ein kosmetisches Mittel darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn für es eine juristische oder natürliche Person in der Union als verantwortliche Person benannt ist.
Art. 4 Abs. 1
- ☐ Sie stellen in der Union her und führen nicht aus und wieder ein – dann sind Sie die verantwortliche Person, sofern Sie nicht per schriftlichem Mandat eine andere benennen, die schriftlich zustimmt.

Art. 4 Abs. 3

- ☐ Sie führen aus einem Drittland ein – dann ist jeder Importeur die verantwortliche Person für das Produkt, das er in Verkehr bringt, und kann per schriftlichem Mandat mit schriftlicher Zustimmung eine andere benennen.

Art. 4 Abs. 5

- ☐ Sie verkaufen unter eigenem Namen oder eigener Marke oder verändern ein bereits in Verkehr gebrachtes Produkt so, dass die Konformität berührt sein kann – dann werden Sie zur verantwortlichen Person. Die Übersetzung der Kennzeichnung gilt ausdrücklich nicht als solche Veränderung.

Art. 4 Abs. 6

- ☐ Sie vertreiben nur unverändert das Produkt eines anderen – dann treffen Sie die Pflichten der Händler und nicht die Datei der verantwortlichen Person.

Art. 6

Verantwortliche Person, Sicherheitsbericht und Datei

Die verantwortliche Person steht für die Konformität ein und führt die Unterlagen. Art. 5 Abs. 1 ist die Aufzählung, die der Rolle ihren Inhalt gibt, und alles Folgende hängt daran.

- ☐ Die Einhaltung von Art. 3, 8, 10 bis 18, Art. 19 Abs. 1, 2 und 5 sowie Art. 20, 21, 23 und 24 sicherstellen.

Art. 5 Abs. 1

- ☐ Die Sicherheitsbewertung durchführen lassen und den Sicherheitsbericht des Anhangs I erstellen, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird.

Art. 10 Abs. 1, Anhang I

- ☐ Dabei den Verwendungszweck und die zu erwartende systemische Exposition gegenüber den einzelnen Bestandteilen in der fertigen Rezeptur berücksichtigen.

Art. 10 Abs. 1 Buchst. a

- ☐ Den Sicherheitsbericht angesichts zusätzlicher einschlägiger Informationen, die nach dem Inverkehrbringen entstehen, aktuell halten.

Art. 10 Abs. 1 Buchst. c

- ☐ Eine Produktinformationsdatei führen mit der Produktbeschreibung, dem Sicherheitsbericht, der Beschreibung der Herstellungsmethode samt Erklärung zur guten Herstellungspraxis, dem Nachweis der behaupteten Wirkung, wo Art oder Wirkung des Produkts ihn rechtfertigen, und den Daten zu Tierversuchen.

Art. 11 Abs. 2 Buchst. a bis e

- ☐ Diese Datei zehn Jahre lang aufbewahren, gerechnet ab dem Tag, an dem die letzte Charge in Verkehr gebracht wurde.

Art. 11 Abs. 1

- ☐ Die Datei unter der auf dem Etikett angegebenen Anschrift in elektronischer oder anderer Form leicht zugänglich halten, in einer Sprache, die die zuständige Behörde leicht verstehen kann.

Art. 11 Abs. 3

- ☐ Unverzüglich Korrekturmassnahmen ergreifen, zurücknehmen oder zurückrufen, wenn ein von Ihnen in Verkehr gebrachtes Produkt nicht konform ist, und die zuständigen nationalen Behörden unterrichten, wenn es ein Risiko für die menschliche Gesundheit darstellt.

Art. 5 Abs. 2

Notifizierung vor dem ersten Verkauf

Die Notifizierung geht auf elektronischem Weg an die Kommission, einmal je Produkt, vor dem Inverkehrbringen. Sie dient den Giftinformationszentren und der Marktüberwachung, und nichts, was Sie veröffentlichen, ersetzt sie.

- ☐ Die Kategorie des Produkts und seinen Namen oder seine Namen übermitteln, in einer Form, die es eindeutig identifiziert.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. a

- ☐ Namen und Anschrift der verantwortlichen Person übermitteln, bei der die Produktinformationsdatei leicht zugänglich ist.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. b

- ☐ Bei der Einfuhr das Ursprungsland übermitteln, dazu den Mitgliedstaat, in dem das Produkt in Verkehr gebracht werden soll.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. c und d

- ☐ Eine natürliche Person benennen, die im Bedarfsfall kontaktiert werden kann.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. e

- ☐ Das Vorhandensein von Stoffen in Form von Nanomaterialien mit ihrer Identifizierung angeben.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. f

- ☐ Stoffe angeben, die als karzinogen, mutagen oder reproduktionstoxisch der Kategorie 1A oder 1B eingestuft sind, mit Namen und CAS- oder EG-Nummer.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. g

- ☐ Die Rahmenrezeptur übermitteln, die im Fall von Beschwerden eine rasche und geeignete medizinische Behandlung ermöglicht.

Art. 13 Abs. 1 Buchst. h

- ☐ Beim Inverkehrbringen die Originalkennzeichnung und, sofern hinreichend lesbar, eine Fotografie der zugehörigen Verpackung nachmelden.

Art. 13 Abs. 2

- ☐ Unverzüglich aktualisieren, sobald sich eine der nach Art. 13 Abs. 1, 3 oder 4 gemeldeten Angaben ändert.

Art. 13 Abs. 7

Was die Packung tragen muss

Art. 19 ist der Artikel, der die Tube füllt. Alles davon muss in unverwischbarer, gut lesbarer und deutlich sichtbarer Schrift auf Behältnis und Verpackung stehen – genau deshalb zählt sich eine zweite, digitale Fläche aus.

- ☐ Name oder eingetragener Name und Anschrift der verantwortlichen Person; die Angabe darf abgekürzt werden, solange Person und Anschrift erkennbar bleiben; bei eingeführten Produkten dazu das Ursprungsland.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. a
- ☐ Der Nenninhalt zum Zeitpunkt der Abfüllung, nach Gewicht oder Volumen, ausser unter fünf Gramm oder fünf Millilitern und ausser bei Gratisproben und Einmalpackungen.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. b
- ☐ Das Datum, bis zu dem das Produkt bei sachgemässer Aufbewahrung seine ursprüngliche Funktion weiter erfüllt.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. c
- ☐ Die bei der Verwendung einzuhaltenden besonderen Vorsichtsmassnahmen, mindestens die in den Anhängen III bis VI aufgeführten.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. d
- ☐ Die Chargennummer der Herstellung oder das Kennzeichen zur Identifizierung des Produkts.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. e
- ☐ Der Verwendungszweck des Produkts, sofern er sich nicht aus der Aufmachung ergibt.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. f
- ☐ Die Liste der Bestandteile, eingeleitet mit dem Begriff Ingredients, in absteigender Reihenfolge des Gewichts zum Zeitpunkt der Zugabe; Bestandteile unter 1 Prozent dürfen danach in beliebiger Reihenfolge folgen.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. g
- ☐ Riech- und Aromastoffkompositionen als Parfum oder Aroma, dazu die Stoffe, die Anhang III daneben einzeln genannt verlangt.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. g
- ☐ Bestandteile in Form von Nanomaterialien mit dem Wort nano in Klammern hinter dem Namen, und für Farbstoffe die Nomenklatur des Colour Index, wo sie anwendbar ist.
Art. 19 Abs. 1 Buchst. g
- ☐ Wo sich Vorsichtsmassnahmen oder Bestandteilliste praktisch nicht aufdrucken lassen, ein beige-packter oder befestigter Zettel, ein Etikett, ein Papier- oder Bänderolenstreifen oder eine Karte, angezeigt durch das Zeichen aus Anhang VII Nummer 1.
Art. 19 Abs. 2
- ☐ Bei Seifen, Badekugeln und anderen kleinen Produkten, bei denen auch das nicht geht, die Liste der Bestandteile auf einem Schild in unmittelbarer Nähe des Behältnisses, in dem das Produkt zum Verkauf angeboten wird.

Art. 19 Abs. 3

- ☐ Die Sprache von Inhalt, Haltbarkeitsdatum, Vorsichtsmassnahmen und Verwendungszweck richtet sich nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem das Produkt dem Endverbraucher bereitgestellt wird.

Art. 19 Abs. 5

- ☐ Die Liste der Bestandteile verwendet die gemeinsamen Bezeichnungen des Glossars nach Art. 33 oder, wo es keine gibt, einen Begriff aus einer allgemein anerkannten Nomenklatur. Sie ist eine EU-weite Nomenklatur und keine Übersetzung je Markt.

Art. 19 Abs. 6

Duftstoffallergene

Das ist der Teil des Etiketts, der sich zuletzt geändert hat, und der Teil, dessen Daten Ihnen nicht gehören. Die Komposition liegt beim Duftstoffhaus, die Arbeit ist deshalb die Lieferantendeclaration, lange bevor sie das Artwork ist.

- ☐ Die Duftstoffallergene, die die Verordnung (EU) 2023/1545 dem Anhang III hinzugefügt hat, einzeln in der Liste der Bestandteile nennen, zusätzlich zu den Begriffen Parfum und Aroma.

Verordnung (EU) 2023/1545, Art. 1

- ☐ Die Schwellen anwenden, ab denen der Stoff zu nennen ist – 0,001 Prozent in Produkten, die auf der Haut verbleiben, und 0,01 Prozent in abzuspülenden Produkten.

Anhang III, geänderte Einträge

- ☐ Die Übergangsfussnote jedes geänderten Eintrags lesen, den Ihre Rezeptur berührt; Produkte, die die Beschränkungen nicht einhalten, dürfen bis zum 31. Juli 2026 auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden.

Anhang, Übergangsfussnoten

- ☐ Die Restbestände bis zum 31. Juli 2028 abverkaufen; das ist der letzte Tag, an dem solche Produkte auf dem Unionsmarkt bereitgestellt werden dürfen.

Anhang, Übergangsfussnoten

Werbeaussagen und was die Öffentlichkeit sehen darf

Eine Werbeaussage ist alles, was eine Eigenschaft oder eine Funktion vermittelt, in jedem Medium. Das schliesst eine Passseite ein, und deshalb muss der Nachweis dort abgelegt sein, wo ihn eine Kollegin in drei Jahren findet.

- ☐ Keinen Text, keinen Namen, keine Marke, kein Bild und kein bildhaftes Zeichen verwenden, das dem Produkt Eigenschaften oder Funktionen zuschreibt, die es nicht hat – weder in der Kennzeichnung noch bei der Bereitstellung auf dem Markt noch in der Werbung.

Art. 20 Abs. 1

- ☐ Die gemeinsamen Kriterien auf jede Werbeaussage anwenden, unabhängig vom Medium, vom Marketinginstrument, von den behaupteten Produktfunktionen und vom Zielpublikum.
Verordnung (EU) Nr. 655/2013, Art. 1
- ☐ Die Zulässigkeit an der Wahrnehmung des durchschnittlichen Endverbrauchers messen, der angemessen informiert, aufmerksam und verständig ist, und dabei die sozialen, kulturellen und sprachlichen Gegebenheiten des Marktes berücksichtigen.
Anhang, Kriterium 1
- ☐ Jede Aussage, ausdrücklich oder stillschweigend, durch angemessene und überprüfbare Nachweise stützen und das Nachweisniveau der Art der Aussage anpassen, besonders dort, wo eine fehlende Wirksamkeit ein Sicherheitsproblem auslösen kann.
Anhang, Kriterium 3
- ☐ Die Darstellung der Produktleistung nicht über die verfügbaren Nachweise hinausgehen lassen.
Anhang, Kriterium 4
- ☐ Die qualitative Zusammensetzung, die quantitative Zusammensetzung beschränkt auf gefährliche Stoffe nach Art. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Name, Codenummer und Lieferant von Riechstoffkompositionen sowie die vorhandenen Daten zu unerwünschten und ernststen unerwünschten Wirkungen der Öffentlichkeit auf geeignetem Weg leicht zugänglich machen.
Art. 21

Fristen

Die Termine, die für ein kosmetisches Mittel zählen. Die meisten sind verstrichen, und genau das macht eine Liste geltender Pflichten aus; die beiden offenen sind die Allergentermine, und die Aufbewahrung läuft je Produkt.

11. MÄRZ 2013

Tierversuchsverbot vollständig

Die letzte Übergangsfrist des Art. 18 endet. Ab diesem Tag darf kein kosmetisches Mittel in der EU in Verkehr gebracht werden, dessen fertige Zusammensetzung oder dessen Bestandteile zu kosmetischen Zwecken im Tierversuch geprüft wurden, gleich wo auf der Welt die Prüfung stattfand.

11. JULI 2013

Die Kosmetikverordnung gilt

Die Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 löst die Kosmetikrichtlinie ab. Die verantwortliche Person (Art. 4), der Sicherheitsbericht (Art. 10), die Produktinformationsdatei (Art. 11), die Notifizierung (Art. 13) und die Kennzeichnung (Art. 19) stammen alle von diesem Tag, ebenso die gemeinsamen Kriterien für Werbeaussagen der Verordnung (EU) Nr. 655/2013.

VOR JEDER
MARKTEINFÜHRUNG

Sicherheitsbericht, Datei und Notifizierung

Der Sicherheitsbericht nach Art. 10 Abs. 1 und die Produktinformationsdatei nach Art. 11 Abs. 1 müssen vorliegen, und die Notifizierung nach Art. 13 Abs. 1 muss eingereicht sein, bevor das Produkt in Verkehr gebracht wird. Keines der drei ist eine Formalität, die man nach der ersten Bestellung nachreicht.

26. JULI 2023

Kennzeichnung der Duftstoffallergene erweitert

Die Verordnung (EU) 2023/1545 der Kommission ändert Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und verlangt, weitere Duftstoffallergene einzeln in der Liste der Bestandteile zu nennen, oberhalb von 0,001 Prozent in Produkten, die auf der Haut verbleiben, und 0,01 Prozent in abzuspülenden Produkten. Die Änderung wurde an diesem Tag erlassen und trat am 16. August 2023 in Kraft; die bindenden Termine folgen weiter unten.

31. JULI 2026

Erweiterte Allergendeclaration wird verbindlich

Das ist der letzte Tag, an dem Produkte ohne die erweiterte Deklaration auf dem Unionsmarkt in Verkehr gebracht werden dürfen. Das Datum steht in den Übergangsfussnoten zum Anhang der Verordnung (EU) 2023/1545, je eine Fussnote pro geändertem Eintrag; lesen Sie deshalb die Fussnote des Eintrags, der auf Ihre Rezeptur zutrifft.

31. JULI 2028

Alte Bestände müssen weg sein

Produkte, die vor dem früheren Stichtag in Verkehr gebracht wurden, dürfen nach denselben Übergangsfussnoten bis zu diesem Tag noch bereitgestellt werden. Danach trägt jedes kosmetische Mittel im Regal in der EU die erweiterte Deklaration.

ZEHN JAHRE NACH
DER LETZTEN
CHARGE

Die Datei darf endlich geschlossen werden

Die Produktinformationsdatei wird zehn Jahre lang aufbewahrt, gerechnet ab dem Tag, an dem die letzte Charge des Produkts in Verkehr gebracht wurde (Art. 11 Abs. 1). Es ist die einzige Aufbewahrungsfrist, die das Kosmetikrecht festlegt, und sie läuft ab der letzten Charge, nicht ab der ersten.

NOCH KEIN
RECHTSAKT

Kein Produktpass-Rechtsakt für Kosmetik

Kein delegierter Rechtsakt der Ökodesign-Verordnung erfasst Kosmetik, und der erste Arbeitsplan vom 16. April 2025 führt sie nicht unter den prioritären Produktgruppen. Nichts auf dieser Seite ist eine Passpflicht; alles davon ist geltendes Kosmetikrecht.

Quellen

Die Dokumente, aus denen diese Checkliste stammt, und wofür jedes von ihnen gut ist. Die Anhänge II bis VI werden mehrmals im Jahr geändert; lesen Sie deshalb die konsolidierte Fassung auf EUR-Lex und nicht den Ursprungstext, wenn Sie einen Stoff prüfen.

Dokument	Wozu
Verordnung (EG) Nr. 1223/2009	Der Verordnungstext selbst. Art. 4 und 5 zur verantwortlichen Person, Art. 10 und Anhang I zum Sicherheitsbericht, Art. 11 zur Datei, Art. 13 zur Notifizierung, Art. 19 zum Etikett, Art. 20 zu Werbeaussagen, Art. 21 zum Zugang der Öffentlichkeit.
Verordnung (EU) Nr. 655/2013	Die sechs gemeinsamen Kriterien, denen jede Werbeaussage genügen muss, und der Satz in Art. 1, der sie auf jedes Medium erstreckt. Lesenswert, bevor Sie etwas schreiben, das nach Marketing klingt.
Verordnung (EU) 2023/1545	Die Allergenänderung zu Anhang III. Die beiden Daten, auf die es ankommt, stehen in den Übergangsfussnoten zu ihrem Anhang, je Eintrag, nicht in einem Artikel.

So bereiten Sie sich vor

Sechs Schritte in der Reihenfolge, in der sie sich auszahlen, von der Klärung der Rolle bis zur ersten veröffentlichten Seite hinter der Tube.

- 1. Die Rolle schriftlich klären:** Entscheiden Sie je Produkt, wer die verantwortliche Person ist, und halten Sie dort, wo ein Mandat im Spiel ist, die schriftliche Benennung und die schriftliche Zustimmung bereit. Eine mündliche Absprache ist nicht das, was Art. 4 verlangt.
- 2. Die Datei vervollständigen:** Gehen Sie die fünf Punkte des Art. 11 Abs. 2 je Produkt durch und notieren Sie, welcher vorliegt, wo er liegt und wer ihn pflegt. Die Lücken sind meist der Wirknachweis und die Tierversuchsdaten.
- 3. Die Duftstoffdeklarationen einfordern:** Bitten Sie jeden Duftstofflieferanten um die Allergenwerte an den Schwellen der Verordnung 2023/1545, in einem Format, das Sie als Daten lesen können. Das ist die längste Vorlaufzeit auf dieser Liste.
- 4. Das Etikett gegen Art. 19 prüfen:** Gehen Sie die Buchstaben a bis g auf Ihren drei meistverkauften Packungen durch. Wo die Lesbarkeit schon heute der Engpass ist, notieren Sie es, denn genau das ist das Argument für eine zweite Fläche.
- 5. Den Nachweis zu jeder Werbeaussage ablegen:** Eine Quelle je Aussage, auffindbar, ohne die Person zu fragen, die sie geschrieben hat. Die gemeinsamen Kriterien verlangen überprüfbare Nachweise, keine Überzeugung.

6. **Pilot mit einer Handvoll Produkte:** [Registrieren Sie sich kostenlos](#), legen Sie die Felder dieser Checkliste einmal an und veröffentlichen Sie einige reale Produkte. Bestandteile werden zu Zeilen statt zu einem Absatz, Allergene bekommen ihre eigenen Schwellen, und Zertifikate hängen mit Nummer und Gültigkeit am Produkt.

Stand 09.09.2026. Die aktuelle Fassung dieser Checkliste:

<https://transpareo.com/de/branchen/kosmetik/checkliste-kosmetik>